



Nachtrag A vom 4. Februar 2026
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 25. Juni 2025**
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025 (wie
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der
BaFin am 27. Juni 2025 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 4. Februar 2026
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 25. Juni 2025**
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025 (wie
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der
BaFin am 27. Juni 2025 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,

- **dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;**
- **dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 9. Februar 2026 beginnt und am 11. Februar 2026 endet, und**
- **dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.**



Grund für den Nachtrag ist die Umsetzung der Entscheidung der Deutschen Bank, europäische grüne Anleihen im Sinne der EU Green-Bond-Verordnung¹ unter dem Debt Issuance Programme der Bank zu begeben, und die erfolgte entsprechende Aktualisierung des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente der Deutsche Bank AG, sowie das Erfordernis der Aktualisierung der entsprechenden Abschnitte über Grüne und Soziale Wertpapiere der oben genannten mehrteiligen Basisprospekte, welche die Prozesse und Beschreibungen des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente wiedergeben (nachtragsauslösender Umstand). Der nachtragsauslösende Umstand ist am 2. Februar 2026 eingetreten.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben zu den Risikofaktoren sowie zu den Allgemeinen Informationen zu den Wertpapieren sowie im Formular für die Endgültigen Bedingungen in den oben genannten bereits veröffentlichten mehrteiligen Basisprospekten, bestehend aus den jeweiligen oben genannten Wertpapierbeschreibungen und dem Registrierungsformular, wie folgt:

1.

Im Kapitel „**2. RISIKOFAKTOREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung werden unter dem Zwischenabschnitt „**2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**“ die Risikofaktoren „**Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen und Sozialen Wertpapieren**“ und „**Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen und Sozialen Wertpapieren**“

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte zuweisen wird, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* ("**Grüne Wertpapiere**"), in dem die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* und für *Soziale Vermögenswerte* (wie nachfolgend definiert) näher spezifiziert werden (in der jeweils gültigen Fassung, das „**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**“). *Grüne Wertpapiere* werden im Einklang mit den ICMA Green Bond Principles (Version Juni 2025) begeben.

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* auch vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte zuweisen wird, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin* ("**Soziale Wertpapiere**").

Zur Klarstellung: Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Derartige Änderungen und Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher finanziellen Vermögenswerte, die bereits auf der Grundlage von zum

¹ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (in der jeweils gültigen Fassung)



Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* (wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, jedoch wird die *Emittentin* geeignete Vermögenswerte entweder den *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zuweisen, auch wenn der jeweilige Vermögenswert sowohl die Zulassungskriterien für *Grüne Vermögenswerte* als auch die Zulassungskriterien für *Soziale Vermögenswerte* (jeweils wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) erfüllt.

Zur weiteren Klarstellung: Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung von den Nettoerlösen entsprechenden Beträgen zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von finanziellen Vermögenswerten, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* stehen.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, kann das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* nach dem Emissionstag eine Unterdeckung *Grüner* oder *Sozialer Vermögenswerte* gegenüber einem mindestens den Gesamtnettoerlösen aus ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag aufweisen. Sofern eine solche Unterdeckung eintritt, wird die *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der der Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuweisen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten erfüllen, die auf die Erforschung, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Produktion und Vertrieb von Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte bezogen sind; oder auf Aktivitäten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von ISS Corporate Solutions, Inc. (Second Party Opinion – ISS-Corporate) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargelegten Umwelt-, Sozial-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien. Solche von Dritten erbrachten Prozesse sowie die hierzu erstellten Gutachten bzw. Bescheinigungen werden nachfolgend als "**Prüfung der Bedingungen der Nachhaltigen Finanzierungen**" oder "**Sustainable**



Evaluation" bezeichnet. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Sustainable Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Sustainable Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen, sozialen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* oder auf den Wert *Sozialer Wertpapiere* oder *Sozialer Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Sustainable Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Sustainable Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Sustainable Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Sustainable Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* bestimmen.

Inhaber von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Sustainable Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "sozialen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung der *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* bzw. einen mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschriebenen Weise zuweisen wird, kann nicht zugesichert werden, dass nach dem Emissionstag zu jeder Zeit ausreichend *Grüne Vermögenswerte* bzw. *Soziale Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die kontinuierliche Zuweisung der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, dass die entsprechenden finanziellen Vermögenswerte, die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* bzw. der *Sozialen Vermögenswerte* sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich



von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) eingesetzt werden können, und dass dementsprechend eine andere Auszahlung von Mitteln erfolgen wird als ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die *Emittentin* anstrebt, jederzeit über ein Portfolio an *Grünen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, und jederzeit über ein Portfolio an *Sozialen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, ist die *Emittentin* rechtlich nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* zu reduzieren, um eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* zu vermeiden.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin* unter den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen und räumt den *Wertpapierinhabern* von *Sozialen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Sozialen Wertpapiere* zu verlangen, (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* oder (v) wird für die *Emittentin* kein relevanter Faktor bei der Entscheidung sein, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass etwaige Vermögenswerte oder solchen Erlösen entsprechende Beträge aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus solchen oder anderen Vermögenswerten in der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers* *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* auf solche jeweiligen *Grünen Vermögenswerte* oder *Sozialen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Zuweisung eines mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte*. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines mindestens den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers* hinsichtlich der Anwendung eines *Instrumentes der Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.



Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* über den Betrag der jeweiligen Nettoerlöse der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* bzw. der ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Sustainable Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* relevanten Vorgaben ganz oder teilweise nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* bzw. der *Sozialen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere* der *Emittentin* erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Grünen Wertpapieren

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es keinen Marktkonsens darüber gibt, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, und ein etwaiger Marktkonsens kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen („**Europäische Green-Bond-Verordnung**“) führt eine freiwillige Kategorie („**European green bond standard**“ bzw. „**Europäischer Standard für grüne Anleihen**“) für Emittenten grüner Anleihen mit bestimmter Mittelverwendung (green use of proceeds bonds) ein, deren Erlöse in Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung² investiert werden. Die unter diesem *Programm* emittierten *Grünen Wertpapiere* der *Emittentin* sind nicht zur Verwendung der Bezeichnung "europäische grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Es ist nicht vorhersehbar, welchen Einfluss die *Europäische Green-Bond-Verordnung* und der *Europäische Standard für grüne Anleihen* auf die Investorennachfrage, die Preisfestsetzung, den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben könnte, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* stehen. Dieser Standard könnte daher die Nachfrage nach *Grünen Wertpapieren* und die Liquidität *Grüner Wertpapiere*, die von der *Emittentin* begeben werden und nicht als „europäische grüne Anleihen“ oder „European Green

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die „**Taxonomie-Verordnung**“)



Bonds“ im Sinne der *Europäischen Green-Bond-Verordnung* bezeichnet sind, reduzieren und deren Preis nachteilig beeinflussen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Sozialen Wertpapieren

Es ist zu beachten, dass es keine ausschließlich geltende, eindeutige Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und keinen Marktkonsens darüber gibt, was einen "sozialen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "soziales", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "soziale", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, und ein Marktkonsens kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "sozialen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Sozialer Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“, „sozial“ oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese *Wertpapiere* diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.“

2.

Im Kapitel „**4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird der Abschnitt „**4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:



„4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* oder einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* (siehe Abschnitt "4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere").

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* weder vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* zuweisen wird, noch dass die *Emittentin* einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung finanzieller Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.“

3.

Im Kapitel „4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird der Abschnitt „4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere

Die Emission „europäischer grüner Anleihen“ oder „EuGB“ gemäß der *Europäischen Green-Bond-Verordnung*³ ist unter diesem *Programm* nicht vorgesehen, auch wenn das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin* die Emission von „europäischen grünen Anleihen“ vorsieht. Die *Emittentin* kann unter diesem *Programm* nur *Grüne*

³ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (in der jeweils gültigen Fassung, die „**Europäische Green-Bond-Verordnung**“)



Wertpapiere begeben, die nicht als „europäische grüne Anleihen“ bzw. „EuGB“ qualifizieren. Alle *Wertpapiere*, die unter diesem *Programm* begeben und als *Grüne Wertpapiere* bezeichnet werden, werden auf Grundlage des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* begeben.

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die *Endgültigen Bedingungen* im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Grüne Wertpapiere**“) oder *Sozialer Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Soziale Wertpapiere**“), jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* (in der jeweils gültigen Fassung, das **„Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente“**) zuweisen wird.

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschreibt eine Methodologie für die Emission von grünen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Grünen Wertpapieren* (einschließlich solcher, die die Bezeichnung „europäische grüne Anleihen“ oder „EuGB“ tragen), sowie für die Emission von sozialen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Sozialen Wertpapieren*, (jeweils sog. „use of proceeds bonds“) durch die *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist an den Leitlinien für Grüne Wertpapiere (**„Green Bond Principles“**) der International Capital Market Association in der Version von Juni 2025 und an den Leitlinien für Soziale Wertpapiere (**„Social Bond Principles“**) der International Capital Market Association in der Version von Juni 2025 ausgerichtet (die Green Bond Principles und die Social Bond Principles nachfolgend zusammen die **„ICMA Principles“**) und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Bewertung und Auswahl der Vermögenswerte, Management der Erlöse und Berichterstattung. Darüber hinaus spiegelt das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* die Nachhaltigkeitsziele wider, die in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (**„SDG“**) festgelegt wurden, und berücksichtigt die Taxonomie-Verordnung⁴. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* folgt auch der Empfehlung der *ICMA Principles* hinsichtlich einer externen Prüfung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, die durch die Firma ISS Corporate Solutions, Inc. (**„ISS-Corporate“**) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert (**„Zweitgutachten“**), welches die Einhaltung der *ICMA Principles* durch das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* jederzeit geändert werden kann. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* und das *Zweitgutachten* sind auf der Website der *Emittentin* verfügbar (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3). Weder das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, das *Zweitgutachten*, etwaige

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die **„Taxonomie-Verordnung“**)



Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltene Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission (i) einen mindestens den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung grüner Vermögenswerte bzw. (ii) einen mindestens den Nettoerlösen aus der Begebung *Sozialer Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung sozialer Vermögenswerte zuweisen, die jeweils in dem Portfolio nachhaltiger Vermögenswerte ("**Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte**") enthalten sind. Bei dieser Zuweisung werden nicht alle Kosten der Emission in Abzug gebracht, was regelmäßig in einem höheren Betrag als lediglich den Nettoerlösen resultiert.

Das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* besteht aus finanziellen Vermögenswerten, die mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen und die (a) den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**") oder (b) den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Grüne Vermögenswerte* müssen die finanziellen Vermögenswerte mindestens eines der nachstehend genannten grünen Zulassungskriterien erfüllen ("**Grüne Zulassungskriterien**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Soziale Vermögenswerte* müssen die finanziellen Vermögenswerte mindestens eines der nachstehend genannten sozialen Zulassungskriterien erfüllen ("**Soziale Zulassungskriterien**", zusammen mit den Grünen Zulassungskriterien die "**Zulassungskriterien**"). Auch wenn das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ein einheitliches Portfolio ist, das sowohl aus *Grünen Vermögenswerten* als auch aus *Sozialen Vermögenswerten* besteht, müssen die jeweiligen Vermögenswerte die jeweils unterschiedlichen Zulassungskriterien erfüllen, um entweder als *Grüne Vermögenswerte* oder als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Grüne Zulassungskriterien* erfüllen, um als *Grüne Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Soziale Zulassungskriterien* erfüllen, um als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „RISIKOFAKTOREN“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* und keine *Sozialen Wertpapiere* dar.

Grüne Zulassungskriterien und *Soziale Zulassungskriterien* können geändert werden und weitere *Grüne Zulassungskriterien* und *Soziale Zulassungskriterien* können bei zukünftigen Aktualisierungen des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ergänzt werden. Derartige Änderungen oder Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher finanziellen Vermögenswerte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, aber die *Emittentin* wird zulässige Vermögenswerte entweder als grün oder sozial einordnen, selbst wenn ein bestimmter Vermögenswert beide Kriterien, die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien*, erfüllt.



Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Grünen und Sozialen Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA Principles* bzw. in den *SDG* (*) genannten Kategorien zu:

Grüne Zulassungskriterien:

- (i) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (ii) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf – Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft, Meeresenergie und Bioenergie.
- (iii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Speicherung von Strom, einschließlich Pumpspeicherwasserkraft), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iv) Stromübertragung und -verteilung (SDG 7, SDG 9, SDG 11, SDG 13): Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur für Systeme auf einem Pfad zur vollständigen Dekarbonisierung und, unabhängig davon, spezifische Infrastruktur, Anlagen oder Installation von Anlagen, beispielsweise im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen oder deren Integration, Infrastruktur für Elektromobilität für den individuellen und öffentlichen Gebrauch sowie die Installation hocheffizienter Übertragungs- und Verteilungstransformatoren.
- (v) Wasserstoff (SDG 7, SDG 13): Finanzierungen und Investitionen in die Produktion von grünem Wasserstoff oder Grünwasserstoff basierten synthetischen Kraftstoffen, die Speicherung von grünem Wasserstoff sowie den Transport, der die Erhöhung des Anteils von grünem Wasserstoff oder anderen kohlenstoffarmen Gasen in Verteilungssystemen ermöglicht.
- (vi) Stahl (SDG 9, SDG 13): Finanzierungen und Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von Stahl unter Verwendung spezifischer kohlenstoffarmer Technologien und unter Einhaltung von Treibhausgas-Emissionsgrenzwerten.
- (vii) Transport (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen- und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.
- (viii) Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Planung, dem Bau, der Nachrüstung oder der Wartung energieeffizienter Rechenzentren, vorbehaltlich bestimmter Energieeffizienzschwellenwerte.

Soziale Zulassungskriterien:

- (i) Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen (SDG 3, SDG 11): Förderung und Verbesserung des Zugangs zu Seniorenwohnungen mit spezieller Betreuung und zu öffentlich zugänglicher Bildung und Gesundheitsversorgung.



- (ii) Bezahlbarer Wohnraum (SDG 10, SDG 11): Entwicklung und Bereitstellung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen (mit länderspezifischen Ansätzen, um die Kriterien zur Einstufung als benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe zu definieren).
- (iii) Zugang zu Grundversorgung (SDG 3, SDG 6): Projekte, die den Zugang zu sauberem Trinkwasser bereitstellen oder ausweiten.

(*) SDG3: Gesundheit und Wohlergehen; SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitärversorgung; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheiten; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* finanzielle Vermögenswerte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Produktion und Vertrieb von Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte; oder Aktivitäten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen wird der übergreifende Ansatz der *Emittentin* zur Steuerung der Umwelt- und Sozialrisiken, einschließlich der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der *Emittentin* bei Kunden- und Transaktionsprüfungen, die in der Zusammenfassung des Rahmenwerkes für die ökologische und soziale Sorgfaltspflicht ("**Rahmenwerk für die ökologische und soziale Sorgfaltspflicht**") der *Emittentin* erfasst werden, ebenfalls berücksichtigt.

Prozess zur Bewertung und Auswahl der Vermögenswerte

Der Prozess der *Emittentin* zur Bewertung und Auswahl von Vermögenswerten beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung Grüner und Sozialer Vermögenswerte: Vorauswahl Grüner Vermögenswerte und Sozialer Vermögenswerte unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

*Schritt 2: Interne Validierung: Die interne Validierung der vorausgewählten Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zu bestätigen und um sicherzustellen, dass vorausgewählte *Grüne Vermögenswerte* bzw. *Soziale Vermögenswerte* keine wesentlichen nachteiligen ökologischen oder sozialen Auswirkungen haben.*

Im Allgemeinen wendet die *Emittentin* einen Portfolioansatz für die Zuordnung *Grüner Vermögenswerte* und *Sozialer Vermögenswerte*, die die jeweiligen *Zulassungskriterien* erfüllen, auf *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* an.

Management der Erlöse

Zum Zeitpunkt der Emission wird ein Betrag entsprechend mindestens der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten *Grünen Wertpapiers* der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* bzw. ein



Betrag entsprechend mindestens der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten *Sozialen Wertpapiers* der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* zugeordnet. Die *Grünen Vermögenswerte* und die *Sozialen Vermögenswerte* müssen jeweils die *Grünen Zulassungskriterien* bzw. die *Sozialen Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögenswerte unterlegen haben. *Grüne* und *Soziale Vermögenswerte* werden in dem Inventar nachhaltiger Vermögenswerte der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios Nachhaltiger Vermögenswerte* darstellt. *Grüne Vermögenswerte*, die auch die Kriterien der *Taxonomie-Verordnung* erfüllen (EU-taxonomeikonforme Vermögensgegenstände), werden auch in dem *Inventar* aufgezeichnet.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit (i) einen Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt und (ii) einen Gesamtbetrag an *Sozialen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt. Die *Emittentin* bemüht sich, auslaufende *Grüne Vermögenswerte* und/oder *Soziale Vermögenswerte* so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird die *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der dem Betrag der jeweiligen Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuordnen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien (wie oben erwähnt und im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellt) erfüllen.

Berichterstattung

Solange *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* bzw. ihrer *Sozialen Wertpapiere* in einem Nachhaltige Finanzierungsinstrumente Bericht (Sustainable Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* und *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit *ISS-Corporate*).“

4.

Im Kapitel „**9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**[[Gründe für das Angebot],[Verwendung der Erlöse],[Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]**“ der Punkt „**[[Gründe für das Angebot] [und Verwendung der Erlöse]**“ wie folgt ersetzt:



„[[Gründe für das Angebot,]
[Verwendung der Erlöse,]
Geschätzte Gesamtkosten und
geschätzte Nettoerlöse]

[Gründe für das Angebot] [und
Verwendung der Erlöse]

[Angaben einfügen] [Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen]: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von finanziellen Vermögenswerten in einem Portfolio von *Grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Grünen Zulassungskriterien* für finanzielle Vermögenswerte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]

[Im Fall der Emission Sozialer Wertpapiere einfügen]: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen mindestens den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von finanziellen Vermögenswerten in einem Portfolio von *Sozialen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Sozialen Zulassungskriterien* für finanzielle Vermögenswerte, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen („**Soziale Vermögenswerte**“), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]]“



5.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 4. Februar 2026

Deutsche Bank Aktiengesellschaft